

Interpellation Wicki-Andwil / Gschwend-Altstätten vom 3. März 2016

Die Strategische Umweltprüfung fehlt beim Projekt Rhesi

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. Mai 2016

Martin Wicki-Andwil und Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 3. März 2016, wann und wie das Instrument der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Hochwasserschutzprojekt Rhesi (Rhein, Erhholung und Sicherheit) der Internationalen Rheinregulierung (IRR) zur Anwendung kommt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Vorab ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit für Hochwasserschutzprojekte auf der Internationalen Rheinstrecke zwischen der Illmündung und dem Bodensee – und damit auch für das Projekt Rhesi – nicht bei den Regierungen des Kantons St.Gallen und des Bundeslandes Vorarlberg, sondern im gemeinsamen Verantwortungsbereich der Staaten Österreich und Schweiz liegt. Die bisherige Zusammenarbeit wurde in drei Staatsverträgen (1892, 1924 und 1954) geregelt. Die Leitung der Internationalen Rheinregulierung (IRR) obliegt nach den Staatsverträgen der Gemeinsamen Rheinkommission (GRK). Die GRK ist das Entscheidungsgremium der IRR und setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die beiden Schweizer Mitglieder in der GRK werden vom Bundesrat gewählt. Die Kosten für sämtliche Vorhaben der IRR werden durch die beiden Staaten zu je 50 Prozent finanziert. Für den Schweizer Anteil übernehmen der Bund 80 Prozent und der Kanton St.Gallen 20 Prozent der Kosten.

Hauptgründe für das Hochwasserschutzvorhaben Rhesi der IRR sind die heute beschränkte Hochwasserabflusskapazität des Alpenrheins auf der Internationalen Strecke (rund 3'100 m³/s) und das enorme Schadenpotenzial im Fall eines Hochwasserereignisses im unteren Rheintal. Das mit dem Projekt Rhesi neu zu erreichende Schutzziel liegt bei einer Abflussmenge von wenigstens 4'300 m³/s.

Vorgängig der Planungen für das Hochwasserschutzprojekt Rhesi wurde in den Jahren 1995 bis 2005 das Entwicklungskonzept Alpenrhein (EKA) erarbeitet. Das Konzept beinhaltet den Rheinabschnitt zwischen dem Zusammenfluss von Hinter- und Vorderrhein bei Reichenau bis zum Bodensee. Im Rahmen der Konzepterarbeitung wurden unter anderem auch Umweltanliegen in den Fachbereichen Grundwasser, Gewässer- und Fischökologie sowie Hochwasserschutz übergeordnet betrachtet und Handlungsempfehlungen vorgeschlagen. Diese werden nun sukzessive durch die Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA) in den dafür zuständigen Projektgruppen weiter vertieft untersucht. Vereinzelte Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem EKA bilden auch wichtige Vorgaben für das Hochwasserschutzprojekt Rhesi.

Das Instrument der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermöglicht den Einbezug der Umweltanliegen bei der Ausarbeitung und Bewilligung von Planungen und Programmen. Die SUP erfasst und beurteilt Umweltauswirkungen und begleitet entsprechende Planungsprozesse. Im Gegensatz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind bei der SUP die Untersuchungen weniger detailliert, dafür aber breiter (Prüfung von Alternativen/Varianten). Das Instrument der SUP wurde in den letzten Jahren in allen Nachbarländern der Schweiz und in der Europäischen Union (EU) gesetzlich verankert. Die Schweiz hat auf Bundesebene die SUP noch nicht eingeführt und das Protokoll über die Strategische Umweltprüfung der UNO-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) bis heute nicht ratifiziert.

Das Bundesland Vorarlberg, in dem das Instrument der SUP gesetzlich verankert ist, hat sich zur Anwendung der SUP im Hochwasserschutzprojekt Rhesi wie folgt geäußert: «Eine SUP beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen. Sie kann bei sämtlichen der Projektebene vorgelagerten Planungsaktivitäten durchgeführt werden. Dabei soll die frühe Wahrnehmung umweltbezogener Problembereiche den Entscheidungsträgern in der Verwaltung und Wirtschaft zusätzliche Informationen liefern. Ein Einzelprojekt – auch wenn es die Grösse von Rhesi hat – wird keiner SUP unterzogen. Typische Anwendungsfälle wären Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne, räumliche Entwicklungskonzepte, wasserwirtschaftliche Regionalprogramme, Trassenfestlegungen im Strassenbau, Abfallwirtschaftspläne usw. All diesen Planungen ist gemeinsam, dass sie mit Verordnungen in allgemein gültiger Form rechtlich festgelegt werden. Rhesi hingegen wird einem individuellen Verwaltungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren) unterzogen, in dem alle Umweltauswirkungen geprüft werden.»

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Instrument SUP ist für das Hochwasserschutzprojekt Rhesi weder seitens der Republik Österreich bzw. des Bundeslandes Vorarlberg noch seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. des Kantons St.Gallen erforderlich und kommt entsprechend auch nicht zur Anwendung. Das Projekt Rhesi wird hingegen auf schweizerischer wie auch auf österreichischer Seite dem individuellen Verwaltungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.
2. Die ökologischen Anforderungen nach Art. 37 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) müssen im Projekt Rhesi eingehalten werden, damit das Vorhaben umweltverträglich ist und von den zuständigen Stellen in der Schweiz überhaupt bewilligt werden kann. Die entsprechend nötigen Massnahmen werden zurzeit von der Projektleitung Rhesi der Internationalen Rheinregulierung ausgearbeitet und in einem umfassenden Umweltverträglichkeitsbericht dargelegt.